

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von Steinhauen und Ausschrentzen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

jederzeit giebt / reichen und nichts veruntrauen/
noch sein Gefinde heimlich abtragen lassen.

Von Steinhauen und Aus- schören.

Ierner sol auch ein jeder Müller die Stein
zu rechter Zeit und oft behauen / und dersel-
ben nicht verschonen. Dann wann einer
die Stein nicht zu rechter Zeit behacket / so wird
das Meel verebränd/ gibt schwarz Brod / und ist
nicht gut zu backen/ gibt auch nichts aus / solte sich
aber befinden/ daß einem das Meel hierdurch ver-
brant worden/ mit des wegen Klag einkäme/ sol der
Müller das Meel zu bezahlen/ und der Herrschafft
willkührliche Straff zuerlegen schuldig seyn.

So oft ein Stein behauen wird / sol der Mül-
ler schuldig seyn / denselben anfangs mit Stein-
Meel oder wie sonst gebräuchlich und herge-
bracht/ zu beschütten / und ehe solches geschehen/
sonsten kein Geträndig zu nachtheiligen Schaden
der Mahlgäste darauff mahlen.

Wann nun der Stein berührter massen ge-
hauen/ und die Mühl wieder zugeleget / sol der
Müller die Mühl zuvor / und ehe man wieder auf-
schüttet / wohl aufsprearen / oder mit sein selbst
Fruch-